

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 02 025

**Besondere Bewilligungen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerpräsident zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 02 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	011	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—
			10 000,00	—	10 000,00
			-10 000,00	—	-10 000,00
		Gesamteinnahmen Kapitel 02 025. . . . .	—	—	—
			10 000,00	—	10 000,00
			-10 000,00	—	-10 000,00
		<b>Mehreinnahmen</b>			—
		<b>Mindereinnahmen</b>			10 000,00

**A u s g a b e n**

(Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 00	244	Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma. . . . .	52 740,97 100 000,00	— —	52 740,97 100 000,00
			-47 259,03	—	-47 259,03
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			47 259,03
681 00	011	Ehrenpatenschaften des Ministerpräsidenten bei Mehr- lingsgeburten. . . . . Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 67 überschritten werden.	148 000,00 180 000,00	— —	148 000,00 180 000,00
			-32 000,00	—	-32 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			32 000,00
684 00	199	Zuschüsse an die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen. . . . .	429 000,00 430 000,00	— —	429 000,00 430 000,00
			-1 000,00	—	-1 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 000,00
684 10	011	Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen zur Anti- semitismusbekämpfung und -prävention. . . . . Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz dürfen Mehrausga- ben bis zu einer Höhe von 200.000 EUR der Einsparungen bei Kapitel 02 010 Titelgruppe 71 geleistet werden (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).	152 016,74 — 152 016,74	— — —	152 016,74 — 152 016,74
		<b>Vermerke:</b> aus Kapitel 02 010 Titel 427 71 aus Kapitel 02 010 Titel 547 71			100 000,00 52 016,74 152 016,74
685 30	023	Zuschuss an die Stiftung Entwicklung und Frieden. . . . .	200 000,00 200 000,00	— —	200 000,00 200 000,00
			—	—	—

**Titelgruppen**

		<b>Titelgruppe 67</b>	12 105 000,00	—	12 105 000,00
		Ehrenamt	12 355 000,00	—	12 355 000,00
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-250 000,00	—	-250 000,00
		2. Siehe Vermerk Nr. 1 bei Kapitel 02 010 Titelgruppe 67.			
		3. Die Ausgaben sind bis zur Höhe von 12.000.000 EUR zur Selbstbe- wirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
		4. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 00.			
		5. Die entstehenden Ausgaben sind, soweit sie anderen Haushaltsstellen zugeordnet werden können, zur Erleichterung der Rechnungsprüfung auch unter dieser Haushaltsstelle zu buchen.			
633 67	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements. . . . .	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
			—	—	—

## Kapitel 02 025

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 67 291	Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürger- schaftlichen Engagements. . . . .	12 080 000,00 12 330 000,00	— —	12 080 000,00 12 330 000,00
		-250 000,00	—	-250 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 02 020 Titel 972 10			250 000,00
	<b>Titelgruppe 68</b>	—	—	—
	Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwick- lung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil)	—	—	—
	1. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für densel- ben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
	2. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 14 300 Titelgruppe 81.	—	—	—
	3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausga- ben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).	—	—	—
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—
526 68 692	Gutachten, Sachverständige und ähnliche Ausgaben. . . . .	—	—	—
531 68 692	Öffentlichkeitsarbeit. . . . .	—	—	—
541 68 692	Veranstaltungen. . . . .	—	—	—
547 68 692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
633 68 692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindever- bände. . . . .	—	—	—
637 68 692	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—
682 68 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men. . . . .	—	—	—
683 68 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen .	—	—	—
684 68 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—
685 68 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen. . . . .	—	—	—
686 68 692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—
777 68 692	Investitionen für Projekte des Rheinischen Reviers. . . . .	—	—	—
883 68 692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinde und Gemein- deverbände. . . . .	—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
887 68 692	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
891 68 692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen .	—	—	—
		—	—	—
892 68 692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
893 68 692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 69</b>	—	—	—
	Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwick- lung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Bundesanteil)	—	—	—
	1. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für densel- ben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	2. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 7 bei Kapitel 14 300 Titelgruppe 82.			
	3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausga- ben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).			
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
526 69 692	Gutachten, Sachverständige und ähnliche Ausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
531 69 692	Öffentlichkeitsarbeit. . . . .	—	—	—
		—	—	—
541 69 692	Veranstaltungen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
547 69 692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
633 69 692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindever- bände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
637 69 692	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
682 69 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men. . . . .	—	—	—
		—	—	—
683 69 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen .	—	—	—
		—	—	—
684 69 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
685 69 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen. . . . .	—	—	—
		—	—	—

## Kapitel 02 025

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 69	692 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—
		—	—	—
777 69	692 Investitionen für Projekte des Rheinischen Reviers. . . . .	—	—	—
		—	—	—
883 69	692 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinde und Gemein- deverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
887 69	692 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
891 69	692 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen .	—	—	—
		—	—	—
892 69	692 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—
		—	—	—
893 69	692 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 70</b>	—	—	—
	<b>Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen - Kofinanzierung</b>	—	—	—
	<b>von Bundesprogrammen</b>	—	—	—
	1. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für densel- ben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	2. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 14 300 Titelgruppe 83.			
	3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausga- ben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).			
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
526 70	692 Gutachten, Sachverständige und ähnliche Ausgaben. . . .	—	—	—
		—	—	—
531 70	692 Öffentlichkeitsarbeit. . . . .	—	—	—
		—	—	—
541 70	692 Veranstaltungen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
547 70	692 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
633 70	692 Sonstige Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindever- bände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
637 70	692 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—
		—	—	—
682 70	692 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men. . . . .	—	—	—
		—	—	—
683 70	692 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen .	—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 70 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—
685 70 692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—
686 70 692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—
777 70 692	Investitionen für Projekte des Rheinischen Reviers. . . . .	—	—	—
883 70 692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinde und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—
887 70 692	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—
891 70 692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen . . . . .	—	—	—
892 70 692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . .	—	—	—
893 70 692	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 02 025. . . . .	13 086 757,71	—	13 086 757,71
		13 265 000,00	—	13 265 000,00
		-178 242,29	—	-178 242,29
		<b>Mehrausgaben</b>		—
		<b>Minderausgaben</b>		178 242,29
		<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>		—